

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für

Papier- und Schreibwaaren-Handel und -Fabrikation

Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfgeschäfte:

Pappwaaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben

von

CARL HOFMANN

Mitglied des Kaiserl. Patentamtes, Civil-Ingenieur, früher technischer Leiter von Papierfabriken
Berlin W., Potsdamer Strasse 134

Preis der Anzeigen
10 Pfennig das Millimeter Höhe
50 mm breit (1/2-Seite)

Ermäßigungen b. Wiederholung
5mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger

15 " " " 20 " "
26 " " " 30 " "
52 " " " 40 " "
104 " " " 50 " "

Für Annahme und freie Zu-
sendung der frei an uns ge-
langenden Zeichen-Briefe hat
Besteller der Anzeige 1 M. zu
zahlen

Stellengesuche zu halbem Preis

Vorauszahlung a. d. Verleger.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Erscheint
jeden Sonntag u. Donnerstag
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel bezogen:
vierteljährlich 1 M.
(im Ausland mit Post-Zuschlag)
Nr. 5644 d. r. Deutschen Reichs-
Post-Zeitungs-Preisliste
Nr. 2871 des österreichischen
Zeitungs-Preisverzeichnisses.
Von der Exp. d. Bl. direkt unter
Streifband, — In- und Ausland:
vierteljährlich 3 M. 50 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin



Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Papier-Industrie-Vereins
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ für Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Holzstoff-Fabrikanten und Deutscher Papier-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft

Nr. 101.

Berlin, Donnerstag, 17. Dezember 1896

XXI. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im Ausland mit Post-Zuschlag) an. Bei Bezug unter Streifband müssen wir des Portos wegen für In- und Ausland 3 M. 50 Pf. für das Vierteljahr berechnen. Wer nicht mehr unter Streifband beziehen will, theile uns dies durch Postkarte mit, damit wir den Versand einstellen können.

Der vierteljährige Postbezug kostet in:

Oesterreich-Ungarn 85 Kreuzer,	Rumänien 2 Frank 55 centimes.
Schweiz 1 Frank 50 centimes,	Post-Bestellungen werden
Dänemark 1 Krone 1 Oere,	ausserdem angenommen in
den Niederlanden 95 cents,	Belgien, Italien, Luxemburg,
Russland 80 Kopeken,	Norwegen, Schweden.

Bitte die Preis-Ermässigung zu beachten!

Verein Deutscher Papierfabrikanten

Die Ausführung der §§ 6 u. 7 der Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

Aus den Kreisen derjenigen Fabrikanten, welche sogenannte Normalpapiere nach Maassgabe der Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken herstellen, ist bei dem Vorstand Klage darüber geführt worden, dass von einzelnen Behörden Proben des von ihnen bestellten und bezogenen Papiers erst dann bei der Königlichen Versuchs-Anstalt in Charlottenburg zur Prüfung eingereicht wurden, nachdem das Papier bereits seinem Zweck entsprechend bedruckt worden war. Stellte sich bei der Untersuchung heraus, dass das gelieferte Papier den vorgeschriebenen Bedingungen nicht genügte, und wurde dasselbe dem Fabrikanten wieder zur Verfügung gestellt, so erlitt dieser dadurch, dass er das bedruckte Papier nicht mehr für andere Zwecke verwenden konnte, einen ganz ungerechtfertigten und erheblichen Schaden.

Der Vereins-Vorstand ist daher bei dem Königl. preuss. Staatsministerium vorstellig geworden und hat auf seine Vor-
stellung nachfolgende Antwort erhalten:

„Dem Verein erwidere ich ergebnislos auf die Eingabe vom 21. August d. J. J.-Nr. 191, betreffend die Ausführung der §§ 6 u. 7 der Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken, dass nach den angestellten Ermittlungen anzunehmen ist, dass von dem grössten Theile der Behörden das Papier thatsächlich erst im bedruckten Zustande zur Prüfung eingereicht wird. Erhebliche Unzuträglichkeiten haben sich aus dieser, mit der Bestimmung in § 6 Absatz 1 bezw. § 7 Absatz 3 der Vorschriften vom 17. November 1891 allerdings nicht im Einklange stehenden Praxis nicht ergeben. Sollten solche sich für die Folge herausstellen, so würde nichts übrig bleiben, als auf die Aufhebung jener Bestimmung Bedacht zu nehmen, da nicht zu verkennen ist, dass eine wirksame Kontrolle über die normalmässige Beschaffenheit des gelieferten Papiers nur dann ausgeübt werden kann, wenn die zu prüfenden

Inhalt

Verein Deutsch. Papierfabr.	3817	Z. 100j. Besteh. d. Steindruck.	3821
Stoffregler für Papiermasch.	3818	Weihn.-Numm. d. Mod. Kunst.	3821
Dampfkessel-Explos. i. der		Maschinen u. Apparate usw.	3822
Gratweiner Papierfabrik .	3818	Eingänge	3823
Acetylen-Gas	3819	Gesetz betr. d. Hausiren usw.	3826
Abels Handbuch der Papier-		Deutsche Erfindungen . . .	3830
Verwendung	3819	Haftung für Schadenersatz .	3840
Berl. Papierverarbeitungs- u.		Papierhandel in Frankreich	3842
Druck-Industrie	3819	Zolltarifänd. und Entscheid.	3844
Probenschau	3820	Bekanntmachung	3846

Eine Beil. v. d. Berl. Klopappier-Fabrik Paul Herzberg, Berlin SW.

Stichproben aus dem in den Händen der Behörde befindlichen gebrauchsfertigen Papier entnommen werden.“

Indem wir den Vereinsmitgliedern von Vorstehendem Kenntniss geben, bitten wir über etwaige Unzuträglichkeiten, welche bei der von den Behörden geübten Praxis sich ergeben, dem Geschäftsführer (Direktor Dittmar in Mainz) Mittheilung machen zu wollen.

Die in Betracht kommenden §§ 6 u. 7 der Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken lauten:

§ 6: Zur Feststellung darüber, ob das gelieferte Papier der im Wasser-Zeichen angegebenen Verwendungsklasse entspricht, sind vor der Verwendung, namentlich vor dem Bedrucken des Papiers, Stichproben an die Königliche mechanisch-technische Versuchs-Anstalt zur Prüfung einzusenden.

Die Prüfung erfolgt auf die Erfüllung der im § 1 Tabelle I u. II bezeichneten Eigenschaften für die Gesamtgebühr von 20 M. für jede Papiersorte.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 800 M. nicht erreichen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Bei Lieferungen von höherem Betrage ist wenigstens eine der gelieferten Papiersorten jährlich abwechselnd zur Prüfung einzusenden.

Genügt der Ausfall der Prüfung (§ 8), so hat die Behörde, im anderen Falle der Lieferant, die Prüfungsgebühren zu zahlen.

§ 7: Die Stichproben werden von den Behörden aus verschiedenen Paketen der Lieferung (im Ganzen mindestens 10 Bogen) entnommen und zur Prüfung an die Königliche mechanisch-technische Versuchs-Anstalt zu Charlottenburg eingesendet.

Diese Proben müssen unbeschrieben und von tadellosem Aussehen sein; sie dürfen nicht gerollt und nur soweit gekniff werden, dass die ungekniffen Flächen mindestens 21x27 cm gross bleiben. Die Proben sind zwischen zwei steife Deckel zu verpacken, welche Beschädigungen auf dem Postweg wirksam verhindern.

Für die Prüfung von Papieren, welche bedruckt werden sollen, müssen die Stichproben aus dem unbedruckten Papier (vor der Drucklegung) entnommen werden.

Mainz, den 7. Dezember 1896.

Der Vorstand des Vereins Deutscher Papierfabrikanten,
Albert Niethammer, Vorsitzender.